

Positionierung deutsche Altenpflegerinnen und Altenpfleger

Ausgangslage

Die Reglementierung der Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich fallen seit der Einführung des „neuen“ Berufsbildungsgesetzes in den Aufgabenbereich des Bundes. Somit wechselt die Zuständigkeit für die Gesuche um Anerkennung von entsprechenden ausländischen Diplomen / Fachausweisen zum Staatssekretariat Bildung Forschung und Innovation (SBFI). Das hat nun zur Folge, dass ab dem 1.1.2014 neu das SBFI und nicht mehr das SRK für die Anerkennung deutscher Altenpfleger/innen und Altenpfleger zuständig ist. Das SBFI fragt für seine Beurteilung die zuständigen OdAs an.

Aufgrund dieser Änderungen haben OdASanté und SAVOIRSOCIAL abgeklärt, ob bei den deutschen Altenpfleger/innen eine Gleichwertigkeit mit Berufsabschlüssen FaGe bzw. FaBe gegeben ist.

Einschätzung des SBFI aufgrund der Abklärungen von OdASanté und SAVOIRSOCIAL

SAVOIRSOCIAL kam zum Schluss, dass eine Gleichwertigkeit zum Abschluss EFZ FaBe Fachrichtung Betagtenbetreuung mit dem Nachweis von Ausgleichmassnahmen gegeben ist.

Bei der FaGe gibt es nur eine generalistische Ausbildung, keine Fachrichtung Betagte. Deshalb kam die OdASanté zum Schluss, dass für deutsche Altenpfleger/innen eine Gleichwertigkeit nur mit einem unverhältnismässig grossem Aufwand erreicht werden kann. Deshalb wird keine Gleichwertigkeit zur FaGe für die deutschen Altenpflegenden ausgesprochen.

Einsatz der deutschen Altenpflegerinnen/Altenpfleger in Alters- und Pflegeheime

Für den Einsatz in den Alters- und Pflegeheimen sind die in der Ausbildung fehlenden Teile in der Pflege von Kindern und Erwachsenen in der Akutpflege nicht notwendig. Es gibt somit keinen Grund Mitarbeitende mit deutschen Abschlüssen der Altenpflege nun plötzlich als ungelernt einzustufen. Sie sind anerkanntes und geschätztes Fachpersonal und behalten ihre Kompetenzen, so wie Mitarbeitende, die über altrechtliche Abschlüsse verfügen.

Deshalb stuft CURAVIVA Schweiz die deutschen Altenpflegenden für die Arbeit in den Alters- und Pflegeheimen nach wie vor so ein, wie das SRK dies bis Ende 2013 gemacht hat:

- Die dreijährige Ausbildung gleichwertig zur Ausbildung Gesundheit und Krankenpflege DN I nur für die Bereiche Geriatrie und Gerontopsychiatrie
- Die zweijährige Ausbildung gleichwertig zu Krankenpflegerin FA SRK nur für die Bereiche Geriatrie und Gerontopsychiatrie

In Alters- und Pflegeheimen sind Absolvent/innen der Gesundheit und Krankenpflege DN I als Fachpersonal auf tertiärer Stufe einzustufen, FA SRK als Fachpersonal Pflege und Betreuung, auf Sekundarstufe II. Link: Pflege- und Betreuungsberufe im Alters- und Pflegeheim

M. Weder

Monika Weder, Leiterin Geschäftsbereich Bildung, CURAVIVA Schweiz